

2. Ist der Begriff „Dauerbeschäftigter“, wie er in Paragraph 3 der Rahmenvereinbarung im Anhang zur Richtlinie 1999/70/EG definiert ist, dahin auszulegen, dass diese Definition einer Bestimmung wie Abs. 1 Unterabs. 2 der 15. Zusatzbestimmung des Arbeitnehmerstatuts entgegensteht, die vorsieht, dass sein Arbeitsverhältnis beendet werden kann, wenn die Verwaltung die besetzte Stelle zur Neubesetzung ausschreibt?
3. Stellt es, wenn das Recht eines als unbefristet beschäftigt anerkannten Arbeitnehmers auf eine Entschädigung im Fall der Beendigung seines Vertrags aus nicht in seiner Person liegenden Gründen eine geeignete Maßnahme des innerstaatlichen Rechts zur Vermeidung und Sanktionierung von Missbrauch durch befristete Arbeitsverträge im privaten Sektor ist, für den öffentlichen Sektor aber keine entsprechende Maßnahme vorgesehen ist, eine geeignete Maßnahme im Sinne von Paragraph 5 der Rahmenvereinbarung im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG dar, wenn unbefristet beschäftigten Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst dasselbe Recht auf eine gesetzlich festgelegte Entschädigung zuerkannt wird, wie es für unbefristet beschäftigte Arbeitnehmer des privaten Sektors besteht?

(<sup>1</sup>) ABl. L 175, S. 43.

**Rechtsmittel der nfon AG gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 29. Januar 2013 in der Rechtssache T-283/11, Fon Wireless Ltd. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 15. April 2013**

(Rechtssache C-193/13 P)

(2013/C 189/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: nfon AG (Prozessbevollmächtigte: V. von Bomhard, Rechtsanwältin)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Fon Wireless Ltd.

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das angefochtene Urteil des Gerichts aufzuheben,
2. alternativ, das Urteil insoweit aufzuheben, als es eine Verwechslungsgefahr aufgrund der älteren Gemeinschaftsmarke Nr. 4719738 „fon“ (Bild) bejaht,
3. die Kosten des Verfahrens der Klägerin im ersten Rechtszug aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2013 in der Rechtssache T-283/11, mit dem dieses die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 18. März 2011 (Sache R 1017/2009-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Fon Wireless Ltd. und der nfon AG dahingehend abgeändert hatte, dass die von der nfon AG bei der Beschwerdekammer eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde.

Die Rechtsmittelführerin macht als einzigen Rechtsmittelgrund eine Verletzung von Artikel 8 Abs. 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke („GMV“) (<sup>1</sup>) geltend. Die Prüfung der Verwechslungsgefahr nach Artikel 8 Abs. 1 b) GMV müsse anhand einer umfassenden Beurteilung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls stattfinden. Gerügt wird ein Verstoß gegen dieses Erfordernis unter drei Gesichtspunkten, etwa der rechtsfehlerhaften Bestimmung der unterscheidungskräftigen Elemente der gegenüberstehenden Marken im Zeichenvergleich, dem fehlerhaften Automatismus bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr und dem Fehlen einer umfassenden Beurteilung der Verwechslungsgefahr aufgrund unzureichender Berücksichtigung der geringen Unterscheidungskraft des Bestandteils „fon“.

(<sup>1</sup>) ABl. L 78, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social 1 de Benidorm (Spanien), eingereicht am 16. April 2013 — Víctor Manuel Julián Hernández u. a./Puntal Arquitectura S.L. u. a.**

(Rechtssache C-198/13)

(2013/C 189/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de lo Social 1 de Benidorm

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Víctor Manuel Julián Hernández, Chems Eddine Adel, Jaime Morales Ciudad, Bartolomé Madrid Madrid, Martín Selles Orozco, Alberto Martí Juan und Said Debbaj

Beklagte: Puntal Arquitectura S.L., Obras Alteramar S.L., Altea Diseño y Proyectos S.L., Ángel Muñoz Sánchez, Vicente Orozco Miro und Subdelegación del Gobierno de España en Alicante